

## STELLPLATZRICHTLINIE

für Vorschriften bei der Errichtung von Garagen, Stellplätzen und Elektrotankstellen für Kraftfahrzeuge gemäß § 18, Abs. 5 der KBO sowie von Fahrradabstellanlagen.

(Stand November 2020)

Gemäß § 18, Abs. 5 der Kärntner Bauordnung hat die Behörde bei Bauvorhaben nach § 6, lit. a bis c die Schaffung der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlagen notwendigen Garagen, Stellplätze und Elektrotankstellen für Kraftfahrzeuge durch Auflagen anzuordnen. Die Lage und Ausführung dieser Einrichtungen hat sich nach den örtlichen Erfordernissen zu richten.

Die nachstehende Richtlinie soll eine einheitliche Vorgangsweise ermöglichen.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Bauvorhabens. Aus diesen Daten kann auf den Umfang des zu erwartenden ruhenden Verkehrs geschlossen werden. Das Über- bzw. Unterschreiten der Richtwerte ist entsprechend zu begründen. Dabei können alternative Mobilitätsangebote in hoher Qualität in Form eines Mobilitätsknotens (Gehentfernung max. 250m, ÖV-Gütekategorie A-B, E-Car- und Bikesharing, Paketboxen, Infomonitore, verpflichtender Mobilitätsvertrag oder städtebaulicher Vertrag), Aspekte der Erreichbarkeit, der regionalen bzw. überregionalen Strahlkraft einer Einrichtung sowie der Mehrfachnutzung in räumlicher wie zeitlicher Sicht berücksichtigt werden. Befinden sich Bauvorhaben auf verschiedenen Grundstücken, so kann eine Reduzierung der Stellflächen nur vorgenommen werden, wenn die Stellplätze in einer Gemeinschaftsanlage hergestellt werden und ihre gegenseitige Benutzbarkeit grundbücherlich gewährleistet wird.

In den Richtwerten ist der Bedarf für einspurige Kraftfahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Mopeds u. dgl.) nicht berücksichtigt. Für derartige Fahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.

Stellplätze für KFZ sollen möglichst zusammengefasst und in der Nähe von Verkehrsflächen angeordnet werden, mit dem Zweck, in Wohnanlagen Ruhezeiten mit Grünflächen zu ermöglichen. Eine Gehentfernung vom Stellplatz zum Hauseingang ist bis 250 m zumutbar.

Stellplätze für Besucher sind als solche zu kennzeichnen und sollen leicht auffindbar sein. Die Besucher dürfen nicht durch Schilder oder Absperreinrichtungen von der Benutzung der Stellplätze ausgeschlossen werden. Bei Stellplätzen in Garagen müssen die Zufahrten dauernd geöffnet sein.

Bei größeren Wohnanlagen, vor allem aber bei höherer Geschosflächenichte, sind Unterflurgaragen oder mehrgeschossige Garagenanlagen anzustreben.

Stellplätze für Fahrräder sind in geeigneten Räumen oder in überdachten Abstellanlagen im Freien vorzusehen und müssen leicht und barrierefrei erreichbar sein. Fahrradabstellanlagen müssen materialschonend sein. Empfohlen werden unterschiedliche Variationen von Fahrradabstellanlagen. Abstellanlagen für Besucher müssen zu jeder Zeit erreichbar sein.



Nutzung der Bauwerke	Kfz-Stellplätze	Fahrradabstellplätze
<b>1. Wohnungen</b>		
a) Wohnungen im Zentrum <sup>1)</sup> Neubau, Um-/Ausbau mit Bestandsänderung Um-/Ausbau im Bestand	0,8 STPL/Wohnung 0 STPL/Wohnung	2,0 STPL/Wohnung 2,0 STPL/Wohnung
b) Wohnungen im Stadtkerngebiet <sup>2)</sup> mit ein bis zwei Aufenthaltsräumen ab drei Aufenthaltsräumen	1,0 STPL/Wohnung <sup>3)</sup> 1,2 STPL/Wohnung <sup>3)</sup> + 10% Bes-STPL	2,0 STPL/Wohnung 2,5 STPL/Wohnung + 0,35 Bes-STPL/Wohnung
c) Wohnungen außerhalb des Stadtkerngebietes <sup>2)</sup> mit ein bis zwei Aufenthaltsräumen ab drei Aufenthaltsräumen	1,2 STPL/Wohnung 1,5 STPL/Wohnung + 10% Bes-STPL	2,0 STPL/Wohnung 2,5 STPL/Wohnung + 0,35 Bes-STPL/Wohnung
d) Einfamilienhäuser	2,0 STPL/Haus	
e) Wochenendhäuser, Schrebergartenhütten und dergl.	1,0 STPL/Objekt	

Bei Wohnungen (1.a bis 1.c) sind bei 100% der Stellplätze (mind. 1) die baulichen Vorkehrungen zur Herstellung von 230V/400V Stromanschlüssen zur Nutzung als Elektrotankstellen zu schaffen.

1 E-Carsharingstellplatz kann max. 8 Kfz-Stellplätze ersetzen. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Mobilitätsvertrages oder städtebaulichen Vertrages zwischen Stadt und Projektwerber einschließlich der Festsetzung von Pönalen bei Nichteinhaltung.

- 1) Kerngebiet gem. § 9a Gemeindeplanungsgesetz; Kernstadt außerhalb des Ringes und „Trapez“ Rosentaler Straße, Bahnhof, Lastenstraße (siehe Beilage)
- 2) Stadtkerngebiet gem. Entwurf Abteilung Stadtplanung vom 27.02.2020 (siehe Beilage)
- 3) Dieser Berechnungsschlüssel kommt nur dann zur Anwendung, wenn das zu bewilligende Projekt bereits durch den ÖPNV in fußläufiger Entfernung erschlossen ist (ÖV Güteklassen A-C) oder dies durch ein ÖPNV-Erschließungsprojekt nachgewiesen wird.

Bei Bauvorhaben (2. bis 28.) ist ab 21 Stellplätzen 1 Ladestation für Elektrofahrzeuge je angefangenen 100 Stellplätzen zu errichten und zu betreiben. Bei jeder Ladestation sind 2 Stellplätze farblich als Stellplätze für Elektroautos zu kennzeichnen.

<b>2. Senioreneinrichtungen</b> (Bei Bedarf sind für das Personal zusätzliche Stellplätze auszuweisen)	1 STPL/80 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/100 m <sup>2</sup> NF
<b>3. Heime</b>		
a) für Schüler und Lehrlinge	1 STPL/8 Betten	1 STPL/2 Betten + 1 Bes-STPL/5 Betten
b) für Studenten	1 STPL/2 Betten	1 STPL/2 Betten + 1 Bes-STPL/5 Betten
<b>4. Ladengeschäfte</b> ohne Güter des täglichen Bedarfs und für Wiederverkäufer		
	1 STPL/35 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/50 m <sup>2</sup> NF
<b>5. Lebensmitteldiskonter,</b> mit Gütern des täglichen Bedarfs		
	1 STPL/30 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/30 m <sup>2</sup> NF
<b>6. Büro-, Verwaltungs- und Ordinationsräume</b>		
	1 STPL/35 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/70 m <sup>2</sup> NF
<b>7. Werkstätten und Produktionshallen</b>		
	1 STPL/60 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/180 m <sup>2</sup> NF



Nutzung der Bauwerke	Kfz-Stellplätze	Fahrradabstellplätze
<b>8. Schauräume, Ausstellungenräume</b>	1 STPL/60 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/180 m <sup>2</sup> NF
<b>9. Lagerräume in Kellergeschoßen ohne Tageslicht</b>	keine	keine
<b>10. Gaststätten</b>	1 STPL/5 Sitzplätze (1 STPL/10 m <sup>2</sup> NF)	1 STPL/8 Sitzplätze (1 STPL/16 m <sup>2</sup> NF)
<b>11. Spielautomatensalons</b>		
a) ohne Gastronomie	35 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/70 m <sup>2</sup> NF
b) mit Gastronomie	10 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/16 m <sup>2</sup> NF
<b>12. Hotels</b>		
Hotels, Frühstückspensionen inkl. Zuschlag für Personal (bei zugehörigem Restaurationsbetrieb ist ein Zuschlag nach Pkt. 10 erforderlich)	1 STPL/3 Betten	1 STPL/15 Betten
<b>13. Versammlungsstätten</b>		
a) von örtlicher Bedeutung (Gasthaussäle, Kino u. dgl.)	1 STPL/10 Sitzplätze	1 STPL/10 Sitzplätze
b) von überörtlicher Bedeutung (Theater, Konzerthäuser u. dgl.)	1 STPL/5 Sitzplätze	1 STPL/40 Sitzplätze
<b>14. Kirchen und Bethäuser</b>	1 STPL/10 Sitzplätze	1 STPL/20 Sitzplätze
<b>15. Friedhöfe</b>	1 STPL/1.000 m <sup>2</sup>	1 STPL/2.000 m <sup>2</sup>
<b>16. Sportanlagen</b>		
a) von örtlicher Bedeutung	1 STPL/20 Zuschauerplätze	1 STPL/10 Zuschauerplätze
b) von überörtlicher Bedeutung	1 STPL/10 Zuschauerplätze	1 STPL/40 Zuschauerplätze
<b>17. Badeanstalten</b>	1 STPL/10 Besucher	1 STPL/10 Besucher
<b>18. Tennis- und Squashplätze ohne Zuschauertribünen</b>	1 STPL/Platz	1 STPL/Platz
<b>19. Eisstock-, Kegel- und Bowlingbahnen</b>	1 STPL/Bahn	1 STPL/Bahn
<b>20. Billardräume</b>	1 STPL/Tisch	1 STPL/3 Tische
<b>21. Reitställe</b>	1 STPL/2 Boxen	1 STPL/4 Boxen
<b>22. Schulen</b>		
a) Volks- und Sonderschulen	1 STPL/15 Schüler	1 STPL/15 Schüler
b) Mittlere und höhere Schulen	1 STPL/8 Schüler	1 STPL/5 Schüler
c) Akademien, Hochschulen, Universitäten	1 STPL/5 Hörer	1 STPL/8 Hörer
<b>23. Krankenanstalten</b>		
a) Akutkrankenanstalten	1 STPL/2 Betten	1 STPL/4 Betten
b) Langzeitkrankenanstalten	1 STPL/4 Betten	1 STPL/4 Betten
<b>24. Kindergärten</b>	1 STPL/Gruppenraum	3 STPL/Gruppenraum
<b>25. Horte</b>	2 STPL/Gruppenraum	4 STPL/Gruppenraum



Nutzung der Bauwerke	Kfz-Stellplätze	Fahrradabstellplätze
<b>26. Kasernen</b>	1 STPL/3 Betten	1 STPL/15 Betten
<b>27. Tankstellen</b>	mind. 5 STPL	
Wasch- und Serviceboxen	1 STPL/Box	
Shops und Cafés	(siehe Pkt. 4, 5 u. 10)	(siehe Pkt. 4, 5 u. 10)
<b>28. Liftanlagen, Gondelbahnen</b>		
Die Anzahl der Stellplätze für Kfz und Fahrräder ist für jeden Einzelfall zu ermitteln.		



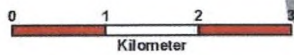
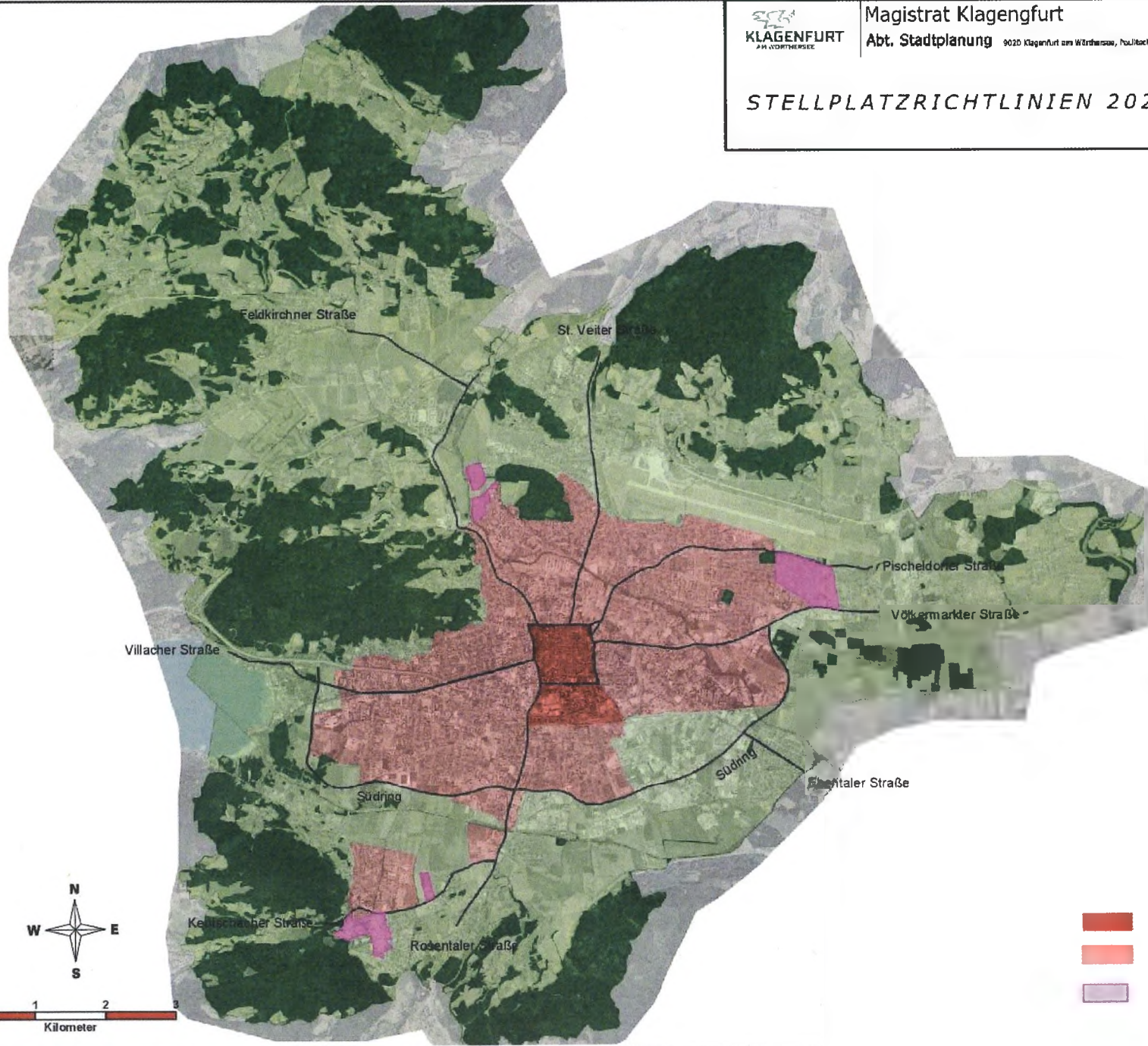
Magistrat Klagenfurt

Abt. Stadtplanung 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Pöchlachergasse 13

Copyright: Magistrat Klagenfurt  
Quelle: GIS - Klagenfurt

# STELLPLATZRICHTLINIEN 2020

ENTWURF  
Datum: 27.02.2020



## Legende

- Zentrum
- Stadtkerngebiet
- NEU in Stadtkerngebiet

